**Deutscher Bundestag** **Drucksache 19/418**

**19. Wahlperiode** 12.01.2018

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

# Antrag

**der Fraktion DIE LINKE.**

## Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zum Anschlag auf dem Breitscheidplatz

Der Bundestag wolle beschließen:

A. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Bei dem dschihadistischen Terroranschlag auf den Weihnachtsmarkt am Breitscheidplatz in Berlin-Charlottenburg am 19. Dezember 2016 wurden zwölf Menschen ermordet und mindestens 65 verletzt, viele davon schwer. Der Deutsche Bundestag bekräftigt seine Trauer um die Toten und sein Mitgefühl für die Hinterbliebenen der Getöteten und für die Verletzten. Dies hat der Deutsche Bundestag u.a. beim Gedenken am 19. Januar 2017 zum Ausdruck gebracht.

Der Deutsche Bundestag ist entschlossen, seinen Beitrag zu einer gründlichen Aufklärung des Anschlags ebenso wie zu den daraus resultierenden Schlussfolgerungen zu leisten.

B. Der Deutsche Bundestag beschließt:

Es wird ein Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 44 des Grundgesetzes eingesetzt. Dem Untersuchungsausschuss sollen 9 ordentliche Mitglieder (CDU/CSU-Fraktion: 3 Mitglieder, SPD-Fraktion: 2 Mitglieder, AfD-Fraktion: 1 Mitglied, FDP-Fraktion: 1 Mitglied, Fraktion DIE LINKE: 1 Mitglied, Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN: 1 Mitglied) und eine entsprechende Anzahl von stellvertretenden Mitgliedern angehören.

I.

Der Untersuchungsausschuss soll sich ein Gesamtbild verschaffen zum Terroranschlag vom 19. Dezember 2016 auf dem Breitscheidplatz in Berlin, zur Person

des Attentäters Anis Amri und seinen Alias-Identitäten sowie zu dessen Umfeld und möglichen Unterstützern.

Der Untersuchungsausschuss soll dabei insbesondere die dem Anschlag seit der Einreise des Attentäters Anis Amri in den Schengen-Raum vorangegangenen sowie die dem Anschlag nachfolgenden Maßnahmen und Erkenntnisse von Behörden des Bundes und der Länder unter Berücksichtigung etwaiger Maßnahmen und Erkenntnisse im Rahmen der Zusammenarbeit und/oder des Informationsaustausches mit Nachrichtendiensten und Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden im europäischen und außereuropäischen Ausland klären.

Der Untersuchungsausschuss soll sich darüber hinaus ein Urteil zu der Frage bilden, ob die Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden, die Nachrichtendienste des Bundes und der Länder sowie die für den Vollzug des Asyl- und Aufenthaltsrechts zuständigen Behörden unter Ausschöpfung der bestehenden rechtlichen Möglichkeiten sachgerechte Maßnahmen ergriffen haben.

Der Untersuchungsausschuss soll klären,

- zu welchen Zeitpunkten welche Informationen welchen Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden, den Nachrichtendiensten des Bundes und der Länder sowie den für den Vollzug des Asyl- und Aufenthaltsrechts zuständigen Behörden des Bundes und der Länder seit seiner Einreise in den Schengen-Raum zur Person des Attentäters Anis Amri und seinen Alias-Identitäten, insbesondere zur Einschätzung seiner Gefährlichkeit und zur Notwendigkeit und Zulässigkeit staatlicher Maßnahmen vorlagen oder bei sachgerechtem Vorgehen hätten vorliegen müssen,
- wie diese Erkenntnisse jeweils in den Behörden und Ämtern bewertet wurden, wie sie gegebenenfalls zum damaligen Zeitpunkt sachgerecht hätten bewertet werden müssen und welche Entscheidungen und Maßnahmen durch die Behörden und Ämter daraufhin jeweils getroffen und ergriffen wurden oder bei sachgerechtem Vorgehen hätten getroffen oder ergriffen werden müssen.

Der Untersuchungsausschuss soll ebenfalls klären,

- zu welchen Zeitpunkten welche Informationen welchen Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden und Nachrichtendiensten des Bundes und der Länder sowie den für den Vollzug des Asyl- und Aufenthaltsrechts zuständigen Behörden des Bundes und der Länder zu mutmaßlichen Kontaktpersonen von Anis Amri sowie dessen mutmaßlichen Umfeld und möglichen Unterstützern, insbesondere zur Einschätzung von deren Gefährlichkeit und zur Notwendigkeit und Zulässigkeit staatlicher Maßnahmen vorlagen oder bei sachgerechtem Vorgehen hätten vorliegen müssen,
- wie diese Erkenntnisse jeweils in den Behörden und Ämtern bewertet wurden, wie sie gegebenenfalls zum damaligen Zeitpunkt sachgerecht hätten bewertet werden müssen und welche Entscheidungen und Maßnahmen durch die Behörden und Ämter daraufhin jeweils getroffen und ergriffen wurden oder bei sachgerechtem Vorgehen hätten getroffen oder ergriffen werden müssen.

Der Untersuchungsausschuss wird die Akten und Berichte, die dem Parlamentarischen Kontrollgremium des Bundestages zur Verfügung gestellt wurden sowie

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Berichte, die für oder durch das Parlamentarische Kontrollgremium des Bundestages erstellt und/oder von diesem in Auftrag gegeben wurden, sowie die Akten und Berichte der bisherigen wie zukünftigen Untersuchungsausschüsse der Länder, die einen Bezug zum Untersuchungsgegenstand aufweisen, sowie die Akten und Berichte des Sonderbeauftragten des Senats von Berlin hinzuziehen und in seine Arbeit einfließen lassen.

II. Der Untersuchungsausschuss soll insbesondere klären,

1. ob und gegebenenfalls zu welchem Zeitpunkt welche Erkenntnisse von Behörden des Bundes, auch im Zusammenwirken mit Stellen von Ländern und Kommunen oder im Rahmen des polizeilichen, justiziellen und nachrichtendienstlichen Austauschs und/oder der Zusammenarbeit auf europäischer und internationaler Ebene zu der Person des Attentäters Anis Amri sowie zu dessen mutmaßlichen Unterstützern und Umfeld wie beispielsweise Ahmad Abdulaziz Abdullah A. (genannt Abu Walaa) und Bilel Ben Ammar insbesondere zur Einschätzung ihrer Gefährlichkeit, zu möglichen Anschlagsplänen und -vorbereitungen - vorlagen und welche Maßnahmen aufgrund dieser Erkenntnisse jeweils veranlasst wurden oder hätten veranlasst werden müssen;
2. ob und gegebenenfalls zu welchen Zeitpunkten Informationen zu Person des Attentäters sowie zu dessen mutmaßlichen Unterstützern und Umfeld wie beispielsweise Ahmad Abdulaziz Abdullah A. (genannt Abu Walaa) und Bilel Ben Ammar im Gemeinsamen Terrorabwehrzentrum, in gemeinsamen Dateien und/oder auf anderen Wegen zwischen Behörden des Bundes und der Länder ausgetauscht wurden, welchen Einfluss aus welchen Gründen dabei Behörden des Bundes und/oder der Länder auf die Einschätzung der von den oben Genannten ausgehenden Gefahr nahmen sowie in welcher Form die Ergebnisse solcher Besprechungen und/oder eines solchen Austauschs umgesetzt bzw. ihre Umsetzung geprüft wurden;
3. ob und gegebenenfalls zu welchen Zeitpunkten, in welchem Zusammenhang und aus welchen Gründen auf Daten mit Bezug zu Person des Attentäters sowie zu dessen mutmaßlichen Unterstützern und Umfeld wie beispielsweise Ahmad Abdulaziz Abdullah A. (genannt Abu Walaa) und Bilel Ben Ammar zugegriffen bzw. nicht zugegriffen wurde oder sie übermittelt bzw. nicht übermittelt wurden, obwohl die rechtlichen, technischen oder tatsächlichen Möglichkeiten eines solchen Zugriffs und/oder einer Übermittlung dieser Daten gegeben waren;
4. ob und gegebenenfalls zu welchen Zeitpunkten, in welchem Zusammenhang und aus welchen Gründen Behörden des Bundes und/oder der Länder Daten zu Person des Attentäters sowie zu dessen mutmaßlichen Unterstützern und Umfeld wie beispielsweise Ahmad Abdulaziz Abdullah A. (genannt Abu Walaa) und Bilel Ben Ammar im Rahmen des justiziellen, polizeilichen und nachrichtendienstlichen Informationsaustauschs und/oder der Zusammenarbeit auf europäischer und internationaler Ebene erhalten oder nicht erhalten bzw. übermittelt oder nicht übermittelt haben;
5. ob und gegebenenfalls zu welchen Zeitpunkten, in welchem Zusammenhang und aus welchen Gründen in Deutschland welche Informationen von und über Person des Attentäters sowie zu dessen mutmaßlichen Unterstützern und Umfeld wie beispielsweise Ahmad Abdulaziz Abdullah A. (genannt Abu Walaa) und Bilel Ben Ammar erhoben wurden, an ausländische Stellen übermittelt wurden und wie die weitere Verwendung dieser Daten nachgehalten wurde; oder solche Informationen von dort empfangen wurden, wie

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

diese Informationen jeweils weiterverarbeitet und an weitere deutsche Stellen übermittelt wurden, welche Folgemaßnahmen veranlasst wurden oder warum eine Verarbeitung unterblieben ist;

6. ob und gegebenenfalls in welcher Weise Anis Amri sowie dessen mutmaßliche Unterstützer und Umfeld wie beispielsweise Ahmad Abdulaziz Abdullah A. (genannt Abu Walaa) und Bilel Ben Ammar von Sicherheits- oder Ermittlungsbehörden als Informationsquellen genutzt wurden sowie ob und gegebenenfalls in welcher Weise mit Rücksicht darauf durch welche Behörden insbesondere des Bundes von Maßnahmen gegen Anis Amri, Ahmad Abdulaziz Abdullah A. (genannt Abu Wallaa), Bilel Ben Ammar und/oder weiteren Personen aus dem Umfeld des Attentäters Umfeld abgesehen wurde;
7. wie Anis Amri nach dem Terroranschlag ins Ausland entkommen konnte und welche Maßnahmen die Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden und Nachrichtendienste des Bundes und der Länder bis zu seinem Tod in Italien zu welchem Zeitpunkt ergriffen haben;
8. welche weiteren Maßnahmen von Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder, die für den Vollzug des Asyl- und Aufenthaltsrechts zuständigen Behörden sowie durch Nachrichtendienste des Bundes und der Länder nach dem dschihadistischen Terroranschlag vom 19. Dezember 2016 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums insbesondere in Bezug auf mutmaßliche Unterstützer und das dschihadistische Umfeld von Anis Amri ergriffen wurden;
9. welche Erkenntnisse dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz oder dem Bundeskanzleramt sowie der Bundesregierung insgesamt zu welchen Zeitpunkten zu Anis Amri wie zu dessen mutmaßlichen Unterstützern und Umfeld wie beispielsweise Ahmad Abdulaziz Abdullah A. (genannt Abu Walaa) und Bilel Ben Ammarzu den ihnen ggf. vorgeworfenen Straftaten vorlagen, ob die gebotene Unterrichtung des Deutschen Bundestags zeitgerecht, umfassend und sachlich zutreffend erfolgte und ob die Öffentlichkeit angemessen und sachlich zutreffend informiert wurde;
10. wie und an welchen Stellen durch Behörden des Bundes und/oder der Länder entschieden wurde, in breitem Umfang zu einer zunächst tatverdächtigen Person ohne jeden tatsächlichen Tatbezug sensible personenbezogene Daten in der Öffentlichkeit preiszugeben, und welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen hieraus zum Umgang mit solchen Informationen auch innerhalb der polizeilichen Informationsverbünde und Meldewege gezogen worden sind;
11. wie der Zugang der Opfer, Geschädigten und Hinterbliebenen nach dem Anschlag zu Betreuung, Hilfe und Entschädigung hergestellt wurde und wird, welche Ansprechpartner von Behörden des Bundes und/oder der Länder hierfür zur Verfügung standen und stehen und welche Leistungen für Entschädigung und Rehabilitation rechtlich und tatsächlich zugänglich sind.

III. Der Untersuchungsausschuss soll zudem prüfen und Empfehlungen geben,

1. inwiefern und welche Schlussfolgerungen über die bereits erfolgten Maßnahmen hinaus für Befugnisse, Organisation und Arbeitsabläufe sowie die

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Kooperation der Nachrichtendienste, der Sicherheits- und der Strafverfolgungsbehörden von Bund und Ländern aus dem Anschlag auf dem Breitscheidplatz am 19. Dezember 2016 gezogen werden können und sollen;

2. inwiefern und welche Schlussfolgerungen für Informationsaustausch und Kooperation in der Bekämpfung dschihadistisch-terroristischer Einzelpersonen, Zellen und Netzwerke auf internationaler und europäischer Ebene gezogen werden können und sollen;
3. inwiefern und welche Schlussfolgerungen für die Betreuung und Entschädigung von Opfern und Hinterbliebenen von Terroranschlägen gezogen werden können und sollen, insbesondere hinsichtlich der derzeitigen gesetzlichen Regelungen und Ausschlussklauseln;
4. inwiefern und welche Schlussfolgerungen für das Asyl- und Aufenthaltsrecht und seinen Vollzug durch die zuständigen Behörden von Bund, Ländern und Kommunen sowie für deren Zusammenarbeit mit Nachrichtendiensten, Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden gezogen werden können oder sollen;
5. inwiefern und welche Schlussfolgerungen gezogen werden können hinsichtlich der Eignungder seit 2001 erlassenen Sicherheitsgesetze und Maßnahmenpakete, derartige Anschläge zu verhindern.

C. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Deutsche Bundestag würdigt die Leistungen der Untersuchungsausschüsse des Landtags von Nordrhein-Westfalen und des Abgeordnetenhauses von Berlin zur Aufklärung des Breitscheidplatz-Attentats. Der Deutsche Bundestag respektiert die Rechte der Landtage der Länder der Bundesrepublik Deutschland auf Aufklärung im Verantwortungsbereich der Länder. Der Untersuchungsausschuss wird die Ergebnisse der diesbezüglichen Untersuchungsausschüsse der Länder und des Sonderbeauftragten des Senats von Berlin sowie der Gremien und Ausschüsse des Bundestages wie u.a. die Chronologie des Bundesinnenministeriums selbst in seine Arbeit einbeziehen.

Berlin, den 12. Januar 2018

**Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.